



Nutzung des internen Überprüfungsverfahrens für Entscheidungen und Rechtsakte auf EU-Ebene

– Anleitung für Nichtregierungsorganisationen –

Inhaltsübersicht

1. Hintergrund	2
2. Verfahren	3
2.1 Fallkonstellationen	3
2.2 An welche Institutionen können Anträge gerichtet werden?	3
2.3 Wie ist „Umweltrecht“ definiert?	4
2.4 Was ist ein „Rechtsakt ohne Gesetzescharakter“?	4
2.5 Voraussetzungen	5
2.6 Antragstellung	6
Zusammenfassung	8
Impressum	9

1. HINTERGRUND

Eine Änderung der Rechtslage auf EU-Ebene erleichtert es seit Herbst 2021 Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen, die Einhaltung von geltendem EU-Umweltrecht einzufordern. Mit der [Verordnung 2021/1767 vom 06.10.2021](#) zur Änderung der [Verordnung Nr. 1367/2006](#) über die Anwendung des Übereinkommens von Aarhus wurde der bisherige interne Überprüfungsmechanismus (*internal review mechanism*) angepasst. Durch diese Anpassung wurden die Möglichkeiten erweitert, die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen der verschiedenen EU-Institutionen zu beantragen und gegen die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens Klage zu erheben. Diese Möglichkeiten wollen wir hier vorstellen und eine Handreichung dafür geben.

Das [Übereinkommen von Aarhus \(Aarhus-Konvention\)](#) ist ein völkerrechtliches Übereinkommen über den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die EU hat die Aarhus-Konvention bereits 2005 ratifiziert und durch verschiedene Rechtsakte, darunter die Aarhus-Verordnung Nr. 1367/2006, rechtlich umgesetzt. Die Verpflichtung, Zugang zur (gerichtlichen) Überprüfung von Entscheidungen in Umweltangelegenheiten sicherzustellen, war jedoch bislang nur unzureichend umgesetzt worden.

Die Änderung der Aarhus-Verordnung ([> konsolidierte Version](#)) im Herbst 2021 trägt dazu bei, den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten für Nichtregierungsorganisationen und Privatpersonen zu stärken. Sie können nun eine Vielzahl von Verwaltungsakten und Verwaltungsunterlassungen verschiedener Organe und Einrichtungen der EU überprüfen lassen. Bislang konnte nur die Überprüfung von Rechtsakten, die sich auf einen Einzelfall bezogen, beantragt werden. Diese starke Einschränkung hatte zur Folge, dass nur wenige Überprüfungsverfahren durchgeführt wurden. Der Begriff „Verwaltungsakt“ ist daher – gerade im Deutschen – auch etwas irreführend, denn es geht eben nicht mehr nur noch um Verwaltungsentscheidungen, die Einzelfälle betreffen. Auch generelle Regelungen können überprüft werden.

Art. 10

- (1) *Jede Nichtregierungsorganisation oder jedes andere Mitglied der Öffentlichkeit, die bzw. das die Kriterien des Artikels 11 erfüllt, kann bei dem Organ oder der Einrichtung der Union, das bzw. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder – im Fall einer behaupteten Verwaltungsunterlassung – einen solchen Akt hätte erlassen müssen, eine interne Überprüfung mit der Begründung beantragen, dass dieser Akt bzw. diese Unterlassung gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f verstößt.*

Das Verfahren bezieht sich nur auf Organe und Einrichtungen der Union; Verwaltungsakte oder Verwaltungsunterlassungen von Institutionen der einzelnen Mitgliedstaaten können damit nicht überprüft werden. Es gilt außerdem nur für Rechtsakte ohne Gesetzescharakter. Geltendes EU-Recht, also beispielsweise eine bestimmte Richtlinie, kann damit nicht angegriffen werden.

2. VERFAHREN

Die folgenden Absätze gehen detailliert auf das Verfahren zur internen Überprüfung nach der geänderten Aarhus-Verordnung ein und beantworten Fragen, die sich Nichtregierungsorganisationen in diesem Zusammenhang stellen könnten. Eilige Leser*innen, die sich zunächst nur einen Überblick verschaffen möchten, können direkt zur [Zusammenfassung](#) springen.

2.1 Fallkonstellationen

Ein Antrag auf Überprüfung kann in zwei Kategorien von Fällen gestellt werden:

1. Wenn ein Organ oder eine Einrichtung der Europäischen Union einen **Verwaltungsakt** erlassen hat, der möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung verstößt. Ein Verwaltungsakt ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Aarhus-Verordnung). Dazu mehr unter [2.4](#)
2. Im Fall einer sogenannten **Verwaltungsunterlassung**: Wenn ein Organ oder eine Einrichtung der Union es also versäumt hat, einen solchen Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat, zu erlassen und wenn dieses Versäumnis möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f verstößt (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h).

2.2 An welche Institutionen können Anträge gerichtet werden?

Anträge können an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gerichtet werden, die den zu überprüfenden Verwaltungsakt erlassen haben, beziehungsweise – im Fall einer Verwaltungsunterlassung – hätten tätig werden sollen. Dies sind nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung alle öffentlichen Organe, Einrichtungen, Stellen oder Agenturen, die durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf dessen Grundlage geschaffen wurden, es sei denn, sie handeln in ihrer Eigenschaft als Gericht oder als Gesetzgeber. Die zuletzt genannte Einschränkung ist zum Beispiel im Fall des Europäischen Gerichtshofs relevant, der meistens in seiner Eigenschaft als Gericht handelt und wenige Verwaltungshandlungen vornimmt. Ausgenommen von der Möglichkeit einer Überprüfung sind nach Artikel 2 Absatz 2 zudem Verwaltungsakte eines Organs oder einer Einrichtung der Europäischen Union, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde handelt.

In dem Verfahren [T-9/19](#) entschied im Januar 2021 das Gericht der Europäischen Union (EuG), dass Finanzierungsentscheidungen der Europäischen Investitionsbank grundsätzlich dem Überprüfungsverfahren unterliegen. Geklagt hatte die Nichtregierungsorganisation ClientEarth, nachdem die Bank den Antrag auf eine interne Überprüfung ihrer Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens von 60 Millionen Euro für den Bau einer spanischen Biomasseanlage abgelehnt hatte. Der Fall ist aktuell vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, dessen Urteil dazu noch aussteht.

In jedem Fall ist es wichtig, zu wissen, welches Organ oder welche Einrichtung den betreffenden Verwaltungsakt erlassen oder die Verwaltungsunterlassung begangen hat, um den Antrag auf Überprüfung an die richtige Stelle richten zu können. Im Fall der Kommission ist eine allgemeine E-Mail-Adresse eingerichtet (ENV-INTERNAL-REVIEW@ec.europa.eu); der Antrag kann zusätzlich direkt an die zuständige Abteilung innerhalb der Institution, also an die zuständige Generaldirektion gerichtet werden.

2.3 Wie ist „Umweltrecht“ definiert?

Umweltrecht im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Aarhus-Verordnung schließt alle Rechtsvorschriften der Union ein, die unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage zur Verfolgung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Ziele der Umweltpolitik der Union beitragen. Diese Ziele sind Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme. Der Anwendungsbereich ist also groß. Dies bestätigen auch entsprechende Ausführungen des Gerichts der Europäischen Union (Verfahren [T-33/16](#), Randnummern 41 ff und [T-9/19](#), Randnummern 117 ff).

Da die Beweislast auf Seiten der Antragstellenden liegt, ist im Antrag genau und nachvollziehbar darzulegen, worauf sich die Annahme stützt, dass durch den Verwaltungsakt oder die Verwaltungsunterlassung gegen europäisches Umweltrecht verstoßen wird.

2.4 Was ist ein „Rechtsakt ohne Gesetzescharakter“?

Rechtsakte mit Gesetzescharakter werden im Rahmen eines der in den EU-Verträgen beschriebenen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet ([Artikel 289 AEUV](#)). Rechtsakte ohne Gesetzescharakter folgen diesen Verfahren nicht und können von den EU-Institutionen nach spezifischen Vorschriften verabschiedet werden. Typische Rechtsakte mit Gesetzescharakter sind Richtlinien (zum Beispiel die Wasserrahmenrichtlinie) und Verordnungen (zum Beispiel die Aarhus-Verordnung). Sie unterliegen also nicht dem internen Überprüfungsmechanismus nach der Aarhus-Verordnung. Ebenfalls ausgeschlossen von dem Überprüfungsverfahren sind Akte ohne rechtliche Außenwirkung und dieser Begriff ist schwieriger einzugrenzen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kommt es auf den Effekt des Rechtsaktes an. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass Akte wie die nach [Artikel 288 Absatz 5 AEUV](#) (Empfehlungen und Stellungnahmen) nicht überprüft werden können.

Delegierte Rechtsakte ([Artikel 290 AEUV](#)) haben keinen Gesetzescharakter und unterliegen somit dem internen Überprüfungsverfahren. Die zweite große Kategorie überprüfbarer Rechtsakte sind Durchführungsrechtsakte ([Art. 291 AEUV](#)).

Nicht alles, was „Verordnung“ heißt, ist automatisch auch ein Rechtsakt mit Gesetzescharakter. Die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmenge für bestimmte Fischbestände durch den Rat ([Verordnung \(EU\) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022](#)) erfolgt zwar im Rahmen einer Verordnung, diese ist jedoch nach dem Wortlaut des [Artikel 43 Absatz 3 AEUV](#) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter. Zu dieser Verordnung hat die Nichtregierungsorganisation ClientEarth einen Antrag auf interne Überprüfung an den Rat gerichtet. Weitere Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, zu denen bereits Anträge auf Überprüfung eingereicht wurden, sind beispielsweise Entscheidungen über die Zulassung bestimmter Pestizide auf EU-Ebene.

Bedauerlicherweise definiert Artikel 2 Absatz 2 der Aarhus-Verordnung auch Ausnahmen: Ein Antrag auf interne Überprüfung ist dann nicht möglich, wenn das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung in seiner/ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde handelt. Nach wie vor ausgeschlossen vom Verfahren der internen Überprüfung sind damit beispielsweise Verwaltungsakte, die die Gewährung staatlicher Beihilfen betreffen. Da es in diesen Fällen häufig um große Summen und entsprechend große mögliche Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt in der Europäischen Union geht, ist diese Ausnahme besonders frustrierend. Der Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung der Aarhus-

Konvention hat bereits festgestellt, dass diese Ausnahme gegen die Vorgaben der Konvention verstößt (Verfahren [ACCC/C/2015/128](#)). Zu dieser Frage wird es in den kommenden Monaten eine [Öffentlichkeitsbeteiligung](#) auf EU-Ebene geben.

2.5 Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind einerseits **Nichtregierungsorganisationen**, die die Kriterien nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung erfüllen. Diese sind:

- Die Nichtregierungsorganisation ist eine unabhängige juristische Person **ohne Erwerbscharakter** gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eines Mitgliedstaates (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a).
- Das vorrangige erklärte **Ziel der Organisation** besteht darin, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b).
- Die Organisation besteht **seit mehr als zwei Jahren** und verfolgt ihr Umweltschutzziel **aktiv** (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c).
- Der Gegenstand, für den eine interne Überprüfung beantragt wird, fällt unter das Umweltschutzziel der Organisation (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d).

Beispiel: Green Legal Impact Germany e.V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der keine Erwerbszwecke verfolgt und damit eine unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter gemäß den deutschen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Zweck des Vereins ist gemäß Satzung die Förderung des Umwelt-, Natur- und des Klimaschutzes und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Er konzentriert sich dabei explizit auf das Umweltrecht als Mittel für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Green Legal Impact Germany e.V. wurde im Dezember 2019 gegründet, besteht also seit mehr als zwei Jahren und setzt sich auch aktiv für die Organisationsziele ein. Als Beispiele für diesen aktiven Einsatz können verschiedene Veranstaltungen und Publikationen genannt werden. Würde der Verein also einen Antrag auf interne Überprüfung stellen, könnten als Nachweise die Satzung, Jahres- oder Rechenschaftsberichte und ein Beleg über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht beigefügt werden.

Andererseits sind seit Änderung der Aarhus-Verordnung nun auch **andere Mitglieder der Öffentlichkeit** gemäß Artikel 11 Absatz 1a berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung zu stellen. Die Kriterien hierfür sind:

- *Entweder* müssen die Antragsteller*innen nachweisen, dass ihre Rechte aufgrund des behaupteten Verstoßes gegen das Umweltrecht **beeinträchtigt** wurden und, dass sie von einer solchen Beeinträchtigung im Vergleich zur Öffentlichkeit **unmittelbar betroffen** sind (Artikel 11 Absatz 1a Buchstabe a).
- *Oder* sie müssen nachweisen, dass ein **ausreichendes öffentliches Interesse besteht** und dass der Antrag von **mindestens 4000** Mitgliedern der Öffentlichkeit unterstützt wird, die in mindestens **fünf Mitgliedstaaten** wohnhaft beziehungsweise niedergelassen sind, wobei mindestens **250** Mitglieder der Öffentlichkeit aus jedem dieser Mitgliedstaaten stammen müssen (Artikel 11 Absatz 1a Buchstabe b).
- In beiden Fällen müssen sie entweder durch eine Nichtregierungsorganisation **vertreten werden**, die die in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt (siehe oben), oder durch einen Anwalt oder eine Anwältin, der oder die befugt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten.

Für Nichtregierungsorganisationen bedeutet das, dass es zwei Wege gibt, sich an einem Überprüfungsverfahren zu beteiligen: entweder selbst als Antragstellerin oder als Vertreterin von Mitgliedern der Öffentlichkeit.

2.6 Antragstellung

Der Antrag auf interne Überprüfung ist bei dem zuständigen Organ oder bei der zuständigen Einrichtung **schriftlich** (per Post, Fax oder E-Mail) einzureichen. Ein spezielles Formular muss dabei nicht verwendet werden. Im Antrag sind die **Gründe für die Überprüfung** anzugeben.

Wichtig ist die Einhaltung der **Frist**, die in Artikel 10 Absatz 1 der Aarhus-Verordnung festgelegt ist: Der Antrag muss innerhalb von **höchstens acht Wochen** ab dem Zeitpunkt des Erlasses, der Bekanntgabe oder der Veröffentlichung des Verwaltungsakts gestellt werden, je nachdem, was zuletzt erfolgte. Im Fall einer behaupteten Verwaltungsunterlassung muss der Antrag innerhalb von acht Wochen ab dem Tag gestellt werden, an dem der Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen. Diese Fristen hängen oft maßgeblich von der Fristensystematik des entsprechenden Rechtsaktes ab. Zum Beispiel kann ein delegierter Rechtsakt formal erlassen werden, aber dann läuft bei vielen delegierten Rechtsakten erst einmal die viermonatige Einwandfrist des Rates und Parlamentes, die die Kommission offenbar abwartet, bevor der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird. Der Fristbeginn sollte deswegen ständig beobachtet werden.

Antragstellende sollen gemäß einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.12.2007 ([2008/50/EC](#)) darlegen

- um welchen Verwaltungsakt oder welche Verwaltungsunterlassung es geht,
- wann dieser ergangen ist,
- dass sie selbst berechtigt sind, das Ersuchen einzulegen,
- warum die Entscheidung oder Unterlassung ihrer Ansicht nach EU-Umweltrecht **verletzt**,
- wer die zuständige Ansprechperson innerhalb der Organisation ist (mit Kontaktdaten).

Dem Antrag sind außerdem die folgenden **Unterlagen** beizufügen:

- Die Satzung oder die Statuten der Nichtregierungsorganisation oder ein anderes Dokument, das nach geltenden einzelstaatlichen Gepflogenheiten dieselbe Funktion erfüllt, wenn für Nichtregierungsorganisationen in dem betreffenden Land keine Satzung bzw. keine Statuten vorgeschrieben sind.
- Jahrestätigkeitsberichte der Nichtregierungsorganisation für mindestens die zwei letzten Jahre.
- Eine Kopie der rechtsgültigen Eintragung durch die einzelstaatlichen Behörden (öffentliches Register, amtliche Bekanntmachung oder andere einschlägige Dokumente) im Falle von Nichtregierungsorganisationen in Ländern, in denen ein solches Verfahren die Voraussetzung dafür ist, dass die Nichtregierungsorganisation zur Rechtspersönlichkeit wird.
- Gegebenenfalls Nachweise dafür, dass die Nichtregierungsorganisation bereits zuvor von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft die Bestätigung erhielt, dass sie berechtigt ist, eine interne Überprüfung zu beantragen.

Die Europäische Union hat 24 Amtssprachen und das Prinzip der Mehrsprachigkeit ist in den Verträgen und in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert. Alle EU-Bürger*innen haben das Recht, für ihre Korrespondenz mit den EU-Institutionen eine der 24 Amtssprachen zu verwenden und eine Antwort in derselben **Sprache** zu erhalten. Das bedeutet, Anträge auf interne Überprüfung können in jeder der 24 Amtssprachen gestellt werden, ohne dass eine Übersetzung (beispielsweise ins Englische oder Französische) beigelegt werden muss.

Eine allgemeine Übersicht, an wen die Anträge bei den jeweiligen Stellen zu richten sind, gibt es bislang leider noch nicht. Zukünftig sollen interne Überprüfungsanträge in einem Online-System eingereicht werden können (Artikel 11a Absatz 1 Aarhus-Verordnung). Überprüfungsanträge, die sich an die Europäische Kommission richten, können an die E-Mail-Adresse ENV-INTERNAL-REVIEW@ec.europa.eu gerichtet werden, solche an den Rat an die Adresse access@consilium.europa.eu.

Das Organ oder die Einrichtung, an die der Antrag gerichtet ist, muss diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt **beantworten**; jedoch spätestens 16 Wochen nach dem Eingang des Antrags auf interne Überprüfung (siehe Artikel 10 Absatz 2 Aarhus-Verordnung). Falls das Organ oder die Einrichtung dazu nicht in der Lage ist, hat es die antragstellende Nichtregierungsorganisation so rasch wie möglich über die Gründe dafür zu informieren und muss in jedem Fall innerhalb von 22 Wochen nach dem Eingang des Antrags auf interne Überprüfung antworten. Falls das Organ oder die Einrichtung nicht oder zu spät antwortet, können die Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen deswegen **Klage vor dem Gerichtshof** erheben (Artikel 12 Absatz 2 Aarhus-Verordnung). Nichtregierungsorganisationen können auch dann Klage vor dem Gerichtshof erheben, wenn das Organ oder die Einrichtung fristgerecht antwortet, sie mit der Antwort aber nicht zufrieden sind (Artikel 12 Absatz 1 Aarhus-Verordnung).

Im Wesentlichen richtet sich das Verfahren bei einer solchen Klage nach den allgemeinen Vorschriften. Zu beachten ist jedoch, dass es bereits eine gefestigte und sehr strenge Präklusionsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Aarhus-Überprüfungsverfahren gibt: Alles, was in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Überprüfungsverfahren noch nicht ausgeführt wurde, ist für das Klageverfahren unbeachtlich. Argumente können später also auch nicht mehr vertieft werden. Es ist aktuell noch unklar, ob der Gerichtshof, beziehungsweise das erstinstanzliche Gericht, diese Rechtsprechung in Anbetracht der Ausweitung des internen Überprüfungsverfahrens mit Änderung der Verordnung fortführen wird. Wenn eine Klage angestrebt oder jedenfalls seitens der Nichtregierungsorganisation nicht ausgeschlossen ist, sollten diese hohen Anforderungen daher bereits bei der Antragstellung mitberücksichtigt werden. Der Antrag auf interne Überprüfung muss dann so tiefgehend begründet werden, als sei er bereits die Klageschrift.

Bislang wird gerichtlich nur die Rechtmäßigkeit der Antwort auf den Antrag auf interne Überprüfung überprüft; jedoch nicht der zugrundeliegende Rechtsakt an sich. Argumente, die nur die eigentliche Verwaltungs(nicht)handlung, die Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist, angreifen, sind im Klageverfahren unzulässig. Das Gericht wird nicht die angefochtene Handlung, die gegen das Umweltrecht verstößt, für nichtig erklären, sondern nur die Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung.

Die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens müssen veröffentlicht werden. Diese Dokumente sind damit eine wertvolle Quelle für Organisationen, die selbst einen Antrag auf Überprüfung einreichen möchten. Veröffentlichungen zu laufenden und bereits abgeschlossenen Anträgen sind beispielsweise auf den Webseiten der [Europäischen Kommission](#) und des [Europäischen Rates](#) zu finden.

Die Kommission hat einen [Praxisleitfaden](#) herausgegeben, der der Öffentlichkeit helfen soll, die ihr nach der Aarhus-Verordnung eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Dieser ist allerdings bisher (Stand Juni 2022) noch nicht an die Änderungen der Verordnung angepasst worden.

Zusammenfassung: Wer kann mithilfe der Aarhus-Verordnung wann wogegen vorgehen?			
Was?	<p>Verwaltungsakte = jeder von einem Organ oder einer Einrichtung der Union angenommenen Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat und Bestimmungen enthält, die möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f verstoßen.</p>		<p>Verwaltungsunterlassungen = jedes Versäumnis eines Organs oder einer Einrichtung der Union, einen Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat, zu erlassen, wenn dieses Versäumnis möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f verstößt.</p>
<p>Ausnahmen: Von den genannten Verwaltungsakten oder Unterlassungen sind Verwaltungsakte eines Organs oder einer Einrichtung der Europäischen Union ausgenommen, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde handeln.</p>			
Wer?	<p>Nichtregierungsorganisationen (Artikel 11 Absatz 1 Aarhus-Verordnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eines EU-Mitgliedstaates ➤ Vorrangiges erklärtes Ziel der Organisation ist, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern ➤ Organisation besteht seit mehr als zwei Jahren und verfolgt ihr Umweltschutzziel aktiv. ➤ Gegenstand, für den die interne Überprüfung beantragt wird, fällt unter das Tätigkeitsziel der Organisation. 	<p>Einzelpersonen (Artikel 11 Absatz 1a Aarhus-Verordnung)</p> <p><i>ENTWEDER</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Individuelle und unmittelbare Betroffenheit durch den Verstoß gegen das Umweltrecht <p><i>ODER</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausreichendes öffentliches Interesse > nachzuweisen durch die Unterstützung von mindestens 4000 Personen aus mindestens 5 EU-Mitgliedstaaten, dabei jeweils mindestens 250 Personen aus jedem der fünf Mitgliedstaaten <p><i>UND JEWEILS</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertretung durch eine Nichtregierungsorganisation oder eine*n Anwalt*Anwältin der*die befugt ist, vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat aufzutreten 	
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag. ➤ Bei der zuständigen Behörde oder Institution. ➤ In einer Amtssprache der Europäischen Union. 		
Wann?	<p>Antragstellung Innerhalb von acht Wochen ab Zeitpunkt des Erlasses, der Bekanntgabe oder der Veröffentlichung des Verwaltungsaktes, bzw. ab dem Tag, an dem der Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen.</p>	<p>Prüfung Die zuständige Stelle prüft den Antrag und antwortet spätestens innerhalb von 8 + 22 Wochen ab dem Zeitpunkt des Erlasses, der Bekanntgabe oder der Veröffentlichung des Verwaltungsaktes schriftlich und mit Begründung.</p>	<p>Klage Antwortet die zuständige Stelle unrechtmäßig oder bleibt eine fristgemäße Antwort auf interne Überprüfungsanträge aus, können die NROs oder Privatpersonen deswegen Klage vor dem Gerichtshof erheben.</p>

Impressum

© GLI, Juni 2022

Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.
Greifswalder Str. 4 | D-10405 Berlin

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Autorin:

Franziska Johanna Albrecht

Mit Dank an John Peters, Rechtsanwälte Günther, und Sebastian Bechtel, ClientEarth, für Feedback und Ergänzungen.

Haftungsausschluss:

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.